

BGer 6B 937/2017 vom 15. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_937_2017

FR: TF 6B 937/2017 du 15 septembre 2017

IT: TF 6B 937/2017 del 15 settembre 2017

Regeste

Widerhandlung gegen das SVG (Meldung an Strassenverkehrsamt); Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Luzern verurteilte den Beschwerdeführer am 11. Mai 2017 wegen fahrlässiger Körperverletzung, pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Unfall und Vereitelung einer Blutprobe. Es hielt im Dispositiv fest, das Urteil werde nach Rechtskraft dem Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern zugestellt. Der Beschwerdeführer gelangt an das Bundesgericht. Er wehrt sich gegen die vom Kantonsgericht im Dispositiv angeordnete Zustellung des Urteils an das kantonale Strassenverkehrsamt. Er führt aus, die Zustellung sei zu unterlassen, so dass er seinen Führerschein behalten könne. Es sei Strafe genug, dass er die Busse und die Gerichtskosten bezahlen müsse.

E. 2

Der Beschwerdeführer ist als beschuldigte Person nach Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG durch das Urteil des Kantonsgerichts beschwert und daher grundsätzlich ohne weiteres beschwerdelegitimiert. Indessen richtet er sich mit seiner Beschwerde weder gegen die Verurteilung noch gegen die Strafe; er verlangt insofern weder eine Urteilsaufhebung noch eine Urteilsänderung. Ziel seiner Beschwerde ist vielmehr nur, ein allfälliges Administrativverfahren zu verhindern. Ob er im vorliegenden Verfahren diesbezüglich überhaupt ein Rechtsschutzinteresse hat, ist daher fraglich, kann jedoch offen bleiben, da auf die Beschwerde so oder anders nicht eingetreten werden kann. Der Beschwerdeführer erkennt, dass die Strafbehörden (also die Strafverfolgungs- und Strafgerichtsbehörden) der für den Strassenverkehr zuständigen Behörde des Kantons, in dem der Täter wohnt, Verzeigungen wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften und auf Verlangen im Einzelfall Urteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften melden müssen (Art. 123 Abs. 1 lit. a und b der Verkehrszulassungsverordnung [VZV; SR 742.51] i.V.m. Art. 104 SVG). Dass und inwiefern die nach Rechtskraft angeordnete Zustellung des Urteils an das kantonale Strassenverkehrsamt einen Verstoß gegen die Meldepflicht begründen könnte, legt der Beschwerdeführer indessen nicht ansatzweise dar. Seine Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Die Gerichtskosten sind dem

Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.